

S O N D E R N U T Z U N G S S A T Z U N G

in der Fassung vom 20. September 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2001

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat der Rat der Stadt Peine mit Zustimmung des für die Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zuständigen Trägers der Straßenbaulast in seiner Sitzung am ... ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen - ausgenommen Gemeindeverbindungsstraßen - und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch
1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
 2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird,
 3. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung,
 4. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten,
 5. bauliche Anlagen, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern, soweit sie in den Straßenraum hineinragen und nicht nach § 7 erlaubnisfrei sind,
 6. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,

7. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften zu überwiegend gewerblichen Zwecken,
 8. Werbefahrten mit Fahrzeugen,
 9. Werbung mit Lautsprechern,
 10. motorsportliche Veranstaltungen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung (§ 29 StVO) oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 46 StVO) erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).
- (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.
- (3) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen (dazu zählen auch das Einbringen oder Reparieren von Gegenständen, z. B. Leitungen) der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgedeckt werden müssen, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt und bei Bundes- und Landesstraßen auch die Straßenmeisterei sind mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, so ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die Anordnungen werden nach Androhung der Ersatzvornahme gemäß § 66 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vollstreckt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 5

Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflicht zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 6

Erlaubnis Antrag

- (1) Erlaubnis anträge sind bei der Stadt schriftlich zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so bedarf die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. Werbeanlagen, wenn sie höher als 3,00 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,8 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3,00 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 2. Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3,00 m nicht mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen;

3. Warenauslagen vor Ladengeschäften außerhalb der Fußgängerzone, soweit sie nicht mehr als 10 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 50 cm in den Gehweg hineinragen;
4. Warenauslagen vor Ladengeschäften in der Fußgängerzone, soweit sie nicht mehr als 2,00 m in den Gehweg hineinragen;
5. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts auf öffentlichen Straßen.

Warenauslagen dienen der Präsentation von Teilen des Warensortimentes und nicht der Lagerung von Waren außerhalb der Betriebsräume. Sie dürfen durch ihre Höhe nicht die Sicht auf benachbarte Gewerbebetriebe beeinträchtigen.

Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

- (2) § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß § 7 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt.

§ 10

Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

§ 11

Märkte

Für die öffentlichen Märkte (Wochen- und ähnliche Märkte) gelten die besonderen Bestimmungen der Marktordnung vom 16. Oktober 1975.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig
 - a) im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen und
 - b) im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen

handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 Nr. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

- (3) Hinsichtlich der in Abs. 2 a genannten Straßen handelt auch ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. nach § 3 Abs. 1 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt,
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder
 3. entgegen § 4 Abs. 1 auf vollziehbares Verlangen Anlagen auf seine Kosten nicht ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 2 a und 3 nach § 61 NStrG und in den Fällen des Abs. 2 b nach § 6 Abs. 2 NGO mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (4) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff. NGefAG durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 13

Aufhebung von Vorschriften

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Sondernutzungssatzung vom 21. März 1968 außer Kraft.

§ 14

In-Kraft-Treten

([siehe Chronologie](#))